Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Mittwoch, den 1 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 9 Bendemiare IX.

Vollzieh ung frath. Beschluß vom 22. Sept.

Der Vollz. Rath — auf das Ansuchen der Gemeinde Ratz, im Canton Zürich, welche von Seite
des Bischofs von Constanz angehalten wurde, die Zehnden vom Jahre 99 zu bezahlen, die sodann an den
Gastwirth Siegrist verpachtet, aber nicht bezahlt worden
sind, daß sie nicht gezwungen werde, einer Foderung
Genüge zu leisten, die den Gesetzen der Nepublik zuwiderläuft;

In Erwägung, daß diese Foderung auf einem wirk lich geschlossenen Bertrage beruhet,

beschließt:

- 1. Die Entscheidung über die Gultigkeit des ermahnten Vertrags sin der gerichtlichen Behorde überlaffen.
- 2. Der Minister des Innern sen beauftragt, biesen Beschluß gehörigen Orts bekannt ju machen. Folgen die Unterschriften.

Befdluß vom 25. Sept.

Der Bolls. Rath — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Kunste und Wissenschaften über die Nationalaibliothecken und hauptsächlich über das, was bisher zu ihrer Erhaltung geschah und kunftig geschehen sollte:

In Erwägung, daß eine umständliche und genaue Kenntnis der sämmtlichen Bibliothecken und anderer zum öffentlichen Unterrichte dienlichen Effekten, Naturalien, Mimzen u. s. w., sie mögen schon wirklich als Nationaleigenthum erklärt seyn oder als solches noch erklärt werden, höchst nothwendig und ihre Besorzung ein wesentlicher Zweig der öffentlichen Verwaltung sey

beschließt:

- 1. Es sen ein General, Inspektor der Nationalbiblios theken ernannt, dem die Aussicht, Sorge und Anordnung der zum öffentlichen Unterrichte dienens den und dem Staate zugehörenden Effekten und Büchersammlungen nach den Instruktionen übertrasgen werden soll, die er zu diesem Ende empfangen wird.
- 2. Dem Minister der Kunste und Wissenschaften sey aufgetragen, ein bestimmtes und umständliches Gutachten sowohl über die Verhältnisse, in welchen dieser Inspektor mit dem Ministerium der Wissenschaften stehe, als auch über die Arbeiten, Verpflichtungen und Gehalte desselben auszustellen und einzureichen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 25. Sept.

Der Bolly. Rath befchlieft:

- 1. Der B. Balthasar, vormals Chef vom Bureau des gr. Raths, sey hiemit zum General. Inspektor der Nationalbibliotheken und anderer zum öffentslichen Unterrichte bestimmten Effekten, Naturalien, Münzen u. s. w., ernannt.
- 2. Dem Minister ber Kunste und Wiffenschaften fest bie Bekanntmachung Dieses Beschluffes aufgetragen. Folgen Die Unterschriften.

Beschluß vom 24. Sept.

Der Bollz. Rath — nach angehörtem Bericht sei. nes Ministers der Kunste und Wiffenschaften über die Art der Wiederbesetzung der erledigten Leutpriesterpfrund in Sursee;

Erwägend, bag ber ehemalige Rath von Gurfee

bas Jus nominandi, bas Kloster Mury aber bas Jus prafentandi von jeher ausübte;

Erwägend, daß in die Stelle bes ehemaligen Rathes die Munizipalität trat, welche jedoch' nicht so zahlreich als jener ist;

Erwägend, bag es ber Gemeinde wichtig fevn muß, auf diefe Ernennung ihres hauptpfarrere in eben dem Maage, wie ehemals einzuwirten —

beschlieft:

- 1. Die Gemeinde Surfee wählt ausschließlich für diese Pfaremahl zwölf Ausgeschoffene aus ihrem Mittel, welche, mit den 5 Mitgliedern der Munizipalität vereint, das Nominationsvecht auf eben die Weise, wie der ehemalige Rath ausüben.
- 2. Die Munizipalitat wird dem Rloster Mury von dem Erfolge ber Nomination Bericht erstatten.
- 3. Das Klofter Mury wird den Gewählten der Berwaltungstammer und dem Bischoffe prafentiren.
- 4. Dem Minifter ber Runke und Wiffenschaften ift Die Bollziehung Diefes Beschluffes aufgetragen.

Folgen Die Unterschriften.

Beschluß vom 25. Sept.

Der Bolly. Rath — nach Anhörung einer Petistion der Dorfgemeinden Zimmlisberg, Seewyl, Mooßsaffoltern, und Dieterswyl, in der Gemeinde Rapperswyl, Canton Bern, worinn sie sich über die benden Beschlüsse vom 27. May und 29. Juli 1800 beschwesen, welche ihnen die Psicht auserlegen, ihren Pfarrer wie bisher zu beholzen.

Nach Sinnicht eines im Jahr 1731 von der gangen Rirchhöre Rapperswoll geschlossenen, und im Pfrund, urbar eingetragenen Bergleichs, und der übrigen dahin gehörigen Attenflücke;

Auf angehörten Bericht seines Ministers ber Kunfte und Wissenschaften —

beschließt:

- 1. Die Petenten sind mit ihrem Gesuch zum leztenmal in Gute abgewiesen, und die gesammten 8 Dorfschaften der Kirchhöre Rapperswyl sollen noch ferner, wie Urbarien und Verträge besagen, ihren Pfarrer beholzen.
- 2. Der Regierungsstatthalter wird den Agent Rath und B. Niklaus hanni, als Verfasser der verschiedenen Petitionen vor sich berufen und ihnen eine Warnung ertheilen, der Regierung wegen der gleichen Sache nicht mehr beschwerlich zu fallen.

3. Dem Minifter ber Kunfte und Biffenschaften ift Die Vollziehung Dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

with mind world, the first light as the sky till as

Gesetzgebender Rath, 23. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluf des Befindens des Bolly. Raths, den Ges seporschlag über die Weidrechte betreffend.)

Det täglich allgemeiner werdende Mangel von Brennmaterialien macht wünschen, daß die so kostdaren Einfristungen von todtent Holze immer mehr gez gen die sagenannten Lebhäge vertauscht werden möchten. In Erwartung anderer und noch weiter greifender Maßregeln sollte wenigstens diese Gelegenheit zur Erreichung eines so nüßlichen Zweckes nicht unbenuzt gelassen und verordnet werden, daß alles von der Weiddienstbarkeit befreyte Land nicht anders als durch Gräben oder lebendige Hecken eingefristet werden könne.

Wenn diese verschiedenen Borschläge euern Benfall haben sollten, so würden sie, Bürger Gestzgeber! eine völlige Umarbeitung des Gesitzes v. 4. April, hiemit die Zurücknahme desselben und an seiner Statt die Abstassung eines ganz neuen Gesetzes erfoderlich machen.

Der B. A. übersendet die Berzeichnisse der Nationalguter in den Cantonen Sentis, Thurgau und Luzern, die zufolge des Geseiges v. 10. Apr. verkauft werden sollen, um die den öffentlichen Beamten schuldigen Ruckstände zu tilgen. Sie werden der Finanzcommission überwiesen.

Gesetzgebender Rath, 24. Sept. Prassdent: Escher.

Folgendes Befinden des Vollz. Raths wird verlesen: B. G. Durch ihren Gesethvorschlag v. 13. Sept. 1800 soll das Geseth v. 10. Nov. 1798 über die Absschaffung der Feudalrechte schlechthin und unbedingt zurückgenommen werden. — Unmöglich aber konnten dem Vollz. Rath die Schwierigkeiten entgehen, die sich nothwendig zeigten, wenn von einer so wichtigen: Verordnung iene Modiskationen getrennt würden, die Ihre Weisheit bestimmen soll, um die Folgen dersselben annehmlich zu machen. Auf diese hat der Vollz. Rath die Ehre, Ihre Ausmerksamkeit zu richten.

Die erfte dieser Schwierigkeiten betrift den Bollz. Rath selbst. Berpflichtet sein Gutachten über das aufzustellende Gesetzu geben, kann er unmöglich eine Meinung und ein Urtheil über Grundsätze fassen, die ganz isolirt — von ihren Folgen und den verschiedenen Modificationen gesondert sind, wodurch doch einzig und allein ihre Anwendung möglich wird. Nur dann kann der bleibende Werth eines Geseyes beurtheilt werden, wenn sich die Gute desselben in seinen lexten Resultaten zeigt.

Der Bolls. Rath hatte demnach gewünseht, daß ihm der Borschlag zur Nücknahme des Geseiges vom 10. Nov. 98 nicht ware vorgelegt worden, ohne selbst das Gesetz benzusügen, das an seine Stelle treten soll. Um dem Borschlage benzustimmen, muß man die Gründe kennen, die dem neuen Gesetze das Necht des Borzuges vor dem alten, emräumen sollen.

Ein noch grofferer Rachtheil, Der aus ber Gondes rung ber Rucfnahme des alten bon bem neuen Gefete entsieht, betrift die gange Boltsmaffe. Durch Die Wirtung dieser Rucknahme wird sich das Bolt in die nemliche Lage verfest feben, in der es vor der Revo. lation war; und in der ganzen Zwischenzeit, welche bon der Bekanntmachung der Rudnahme die jur Aufstellung bes neuen Gefetzes, bas ihm die durch bas System der Frenheit und Gleichheit gewonnenen Borthate darstellen und sichern foll, wird es immer von angstlicher Unrube umbergetrieben werden. Es wird fich in feinen theuersten Soffnungen betrogen glauben, und alle Feinde der neuen Ordnung, fie mogen von immer einer Parthen fenn, werden tiefe gefährliche Lage bes Wolks benuten, um es in dem Beifte gu bearbeiten, welcher ber öffentlichen Ordnung am mei. ften juwider fenn wird.

Diese Betrachtungen erregten in dem Bollz. Rath den Bunsch, daß Sie B. G. von dem Plan abweischen, nach welchem Sie sich mit dem so wichtigen Gegenstande nur theilweise beschäftigen, daß Sie die samtlichen Verordnungen in ein Ganzes zusammenfaßen, welche in das neue gesetzgebende System über die Feudalrechte einstießen sollen, und daß Sie sich bis zur vollbrachten und aufgestellten Arbeit dieses Systems, auf das Gesch beschränken mögen, welches die Vollzichung dessengen vom 10. Nov. 98 suspendirt.

Keine von den Absichten der Gesetzgebung, deren Gauptzweck ist, Necht an die Stelle des Unrechts zu untersteuen, kann unter diesem Ausschube leiden. Der Vollz. Nath, wenn er die Grundsiche mit den Folgen, und ihre Anwendung mit dem Nesultate vereinigt sieht, wird mehr im Stande senn, Ihrer Weisheit- benzuspflichten. Und das Volk wird von seiner Seite den

ber Berechnung bessen, was es verliert und deffen, was es gewinnt, die Foderungen des Gesetzes mit den Bortheilen die es gewährt, vergleichen, und sich über jene in der Hoffnung des Genusses von diesentrosten.

Dieses Befinden wird für 3 Tage auf den Canglens-

Die Berathung über das Gutachten der Ewilgesetzgebungs-Commission, betreffend die Competenz der unztern Gerichte und die Form der Appellationen, wiedfortgesetz. Der 4te Art, wird angenommen und der
ste an die Commission zurückgewiesen. (Die Competenz der Distriktsgerichte wird anf 75, und die der
Cantonsgerichte auf 800 Franken festgeset.)

Der Vollz. Rath überfendet die Nachricht von der Berlangerung des Buffenstilltandes zwischen der frantischen und öfterreichischen Armee und die deshalb zwisschen benden Machten geschlosine Convention.

Der Bollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzvorschlag, worin das Rechts der Mitantheilhaber von Gemeindsgütern, die ausserihrer Gemeinde wohnen, den Generalversammlungens solcher Antheilhaber benzuwohnen und ihr Mitgenußt an jenen Gütern näher bestimmt werden soll, nichtst zu bemerten habe. Die 2te Discussion wird vertaget.

Folgende Botschaft des Vollz. Naths wird verlesen: B. G. Unter den dringlichen Gäubigern der Abtem Cinstolen, sind der B. Caspar Schutch f und das Haus Caspar Schulthest und Comp. in Zürich die des trächtlichten.

Der Abt hat und in die vollständige Unmöglichkeit verset, die Activ: und Pasinschulden seines Alostersigegen einander auswiegen zu konnen. Nicht nur distrabirte er alle Schuldtitel, sondern verlaufte sie ans einen österreichischen Schutz Inden, dem immer gewisse: Wege offen stehen wurden, die Schuldner zu beunsruhigen.

Die Regierung hat ofters und sorgfältig auf einem Bersuch gedacht, dieses Schuldwesen zwischen sich zur compensiven, aber immer verzichtete sie datauf und zwar aus wichtigen Grunden, welche sich auf Gerechstigkeit und Klugheit fußeten.

Die Bürger Schultheß, deren Zinse sich schwelten pund denen noch beziäusig 60,000 Franken rücktändigt sind, drangen oft und start auf Jahlung, sich auf die Gesche und ihr gutes Recht berufend. Der Whitz-Ausschuß beschloß endlich, den gesetzgebenden Rathens die Abtretung des Gutes Pfeffiton oder Leutschen am

Burichfee, ober bender zusammen vorzuschlagen. Er war hiezu um so geneigter, als er hoffen konnte in dieser Weise auch andere schrenende Schulden der Ubstey zu tilgen, weil das Haus Schultheß erböttig war, den Ueberschuß des Gutwerthes über seine Foderung, Klingend zu bezahlen.

Das Finanzministerium, welches diese Guter besicheigen und werthen ließ, hat uns aber überzeugt, daß
sie dermalen nur mit dem größen Nachtheil des Staats
werkauft werden könnten. Diese Güter sind durch ihre Lage und die Eigenschaft ihrer Erzeugnisse so vortres, lich, durch die Verwüstungen des Krieges aber so zu Grunde gerichtet, daß man für einmal sich nur vornehmen darf, dieselben durch eine weise Verwaltung herzustellen.

Die Domaine Sonnenberg im Canton Thurgau bietet aber ben diesem Anlasse Verkausvortheile an, welche sich ben keiner andern Gelegenheit einstellen würden. Durch ihre isolirte Lage auf dem Rücken eines Berges erzeugen sich unzubezweifelnde Veräusserungsschwierigkeiten, so oft est nicht der Fall ist, daß ein, einer solchen Acquisition gewachsener Partikular interessirt sen, dieselbe in Werth zu bringen und selbst darauf zu bieten.

Diese Beräusserung ist aber wirkliche Nothwendigkeit, weil man eben dieser Lage halber nie zur Verpachtung gelangen konnte und das Gut auf eme sehr nachtheilige Weise verwaltet werden muß. In dieser Rücksicht ward es auch durch das Finanzministerium auf den Etat jener Guter geset, welche zur Liquidation der Besoldungsrückstände bestimmt sind, von welchem es aber, da diese Staatsschuld hinlänglich gedeckt ist, ohne Schwierigkeit weggelassen werden kann.

Aus den angeführten Gründen ersuchen wir Sie also B. G. die Domaine Sonnenberg auf jenen Tobellen auszustreichen, und uns zu ermächtigen, daß wir sie zu Befriedigung der B. Schulthest und anderer dringender Gläubiger des Klosters Einstedlen vertäuslich bingeben.

Bir schlagen Ihnen keine Ausnahme von der Steigerung oder andern gesetzlichen Formalitäten vor. Wichtig ist es aber, daß wir bevollmächtigt werden die Zahlungsfriste abzukurzen und nach den Umständen einzurichten, welche und diese Beräusserung abnöthigen. Wir bitten daher auch, daß Sie sich über den Gegenstand dieser Botschaft mit Dringlichkeit entschliessen möchten.

Diefem Berlangen wird fogleich entsprochen und

Die Bollziehung zu Beräufferung Diefer Domaine, fo wie fie es verlangte, bevollmächtigt.

Die Finanzemmission legt über die Staatsrechnungen einen Bericht vor, den wir schon mitgetheilt has ben (f. Stuck 127) und der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

Auf den Untrag der Polizencommtfion wird folgende Botschaft an ben Bolly. Nath angenommen :

" Laut bepliegender schon vom April des vor. Jahrs datirten Juschrift, worüber aber die vorige Gesetze-bung niemals abgesprochen hat, begehren die Bürger der Dorfschaft Hofstetten im District Lichtensteig Canton Sentis, von ihrer ursprünglichen Pfarrfirche Mosgelsperg, von der sie sich seit der Revolution abgesons dert haben, getrennt zu bleiben und sich mit dem ihnen ganz nahe gelegenen Peterzell in eine Munizipalität vereinigen zu können. — Ungewis nun wie sich die Sache dermal verhaltet, will der gesetzebende Nath Sie B. B. A. andurch einladen, Bericht darüber einzuziehen, und falls noch ferner ein gesetzlicher Entsscheid darüber erfoderlich senn sollte, dem gesetzgeb. Rath darüber Bericht zu erstatten."

Die gleiche Commission macht folgenden Antrag, ber fur 3 Tage auf den Canzlentisch geleat wird:

Auf die bereits ben der vorigen Gesetzgebung eingelangte Einfrage des Cantonsgerichtsschreibers von Freyburg, wegen des Antheils der unehlich gebornen Burger, an den Gemeinds- und Armengutern ihrer Gemeinden, sindet der gesetzg. Rath nicht nothig, etwas zu beschließen, weil der h. 2 des Geses v. 28. Dec. 1798, welcher denselben den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte wie sedem andern Bürger jusichert, hierüber hinreichenden Aufslchuß giebt.

Gesetzgebender Rath, 25. Sept. Prassdent: Escher.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht:
B. G.! Die staatswirthschaftliche Commission, der Ihr die Botschaft der Bollzichung vom 22. September, welche den Gesetzesvorschlag zur Modistation des Weiderechtsg setzes vom 4. April 1800 beurtheilt, überswiesen habt, hat diesen Gegenstand neuerdings in seinem ganzen Umfang in Erwägung gezogen, und anerkennt immer noch, daß der Grundsatz der Abkäusslichkeit der Weidrechte größentheils sehr vortheilhaft und das auf denselben gegründete Gesetz. 4. Apr. in einem grossen Theil der Acpublik besonders wohlthätig sey.

(Die Fortsetzung folgt.)

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Donnerstag, den 2 Oft. 1800.

Iwentes Quartal.

Den 10 Bendemiare IX.

Gesetzgebender Rath, 25. Sept.

(Fortsetzung.) -

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über den Gesetzvorschlag betreffend die Weidrechte.)

Aber eben fo fest ift Gure Commission überzeugt, baf theils einzelne Dertlichkeiten theils gange Begenden in Selvetien verhanden find, in denen die unbedingte Unwendung jenes Befetes nicht blog ben unvermeid. lichen Schaden vieler Sausvater, sondern ben Muin der Hauptnahrungsquelle derselben, nemlich der Biehjucht, verursachen wurde. Da wo die Alpenwirthschaft statt bat, wird das Alpvieh nur nach und nach vom Fruhiahr an aus ben Thalern von den niedern Weiden bis auf die bochsten Alpen getrieten, und die Rucklehr ind That im Spatiahr geschicht ebenfalls nur stuffenweise: also find ben dieser Alvenwirthschaft in ben tiefern Abhangen ber Bebirge Fruhiahr : und Gpatjahrweiden unentbehrlich nothwendig; Diefer Weidgang aber hat in vielen unfter Berggegenten nur auf Wie fen ftatt; Die eigenthumfiches Gut find, auf benen aber ber Eigenthümier nur bas Necht hat, jahrlich eine Beuerndte ju machen: diesem gufelg aber kann er fich vermoge bes Gesches vom 4. April von der Weidrechtsbeschwerde loskaufen; thut er dieß, wo foll dann das zahlreiche Alpvich in der Zet, ba der Thalgrund daffelbe nicht mehr zu ernahren im Stand ift, und während die höhern Alpen noch unter der blentend, meifen Krufte verborgen liegen, ober wenn bad Bieb durch das Schneegestober der finstern neblichten Sorbsttage von denselben verdrängt wird — wo soll dann Diefes Bieh in Diefer Zeit Rahrung finden? In Diefen Gegenden gerruttet bas Gefet vom 4. April bie gange bisherige Wirthschaft, die ihnen doch die Ratur so unverkennbar als ganz eigenthumlich zukennt.

und andere ginn Theil schon ben der frühern Behand. lung Diefes Gegenstandes berührte Dertlichkeiten unfers Vaterlandes machen eine Modification des Gesetzes vom 4. April unentbehrlich nothwendig: der gefetzebende Rath glaubte diese Modififation am besten durch Zulaffung von Ausnahmen, unter den Bedingungen bes Wesetebrorschlage vom 4. Sept. bestimmen gu fonnen; und die faatswirthschaftliche Commission glaubt jenen Beschluß am zweckmäßigsten burch Beantwortung der Saupteinwurfe der Botschaft der Bollgiehung, rechtfertigen ju tonnen. - Die Bollziehung glaubt, ber Fall werde faum eintreten konnen, wo die Benugung bes Weibgangs einer andern Benukungsart vorzugieben fen: wir berufen und hierüber gur Rechts fertigung des 5. S. des Gesetzevorschlags auf die wes nigen Birge, Die mir fo ben von ber Alpenwirthschaft einiger unferer Berggegenden aufftellten. Aber, fagt die Bollziehung in ihrer Botschaft, durch die Entscheidung ber Anfoderungen ber Ausnahmen bom Gefet, werden und richterliche Funktionen aufgetragen : ben tieser Behauptung scheint bie Vollziehung ten Unterschied zwischen Civil : Befeten und landwiethschaft. lichen Polizen : Weschen zu mistennen, und zu bergeffen, daß die Abminifirations , Kammern und befondern Centraladministrationen nach ihrer Auslegung wirkliche confitutionelle richterliche Beborden fint, weit fie über alle Administrationsgegenstände, wozu boch die landwirthschaftliche Polizen wahrlich auch gehört, abzusprechen haben. — Durch Die Aushebung Des Weidrechts, glaubt die Bollgiehung, fonnte in Selvetien Die Erzeugung ber Lebensbedurfniffe mit bem Berbrauch feiner Einwohner ins Gleichgewicht kommen: ben dieser Behauptung scheint man ju vergeffen, bag die ungeheure Strecke ber Alpenketten in helvetien gröftentheils nur durch Biehzucht zu benuten ift, und

daß zum Unterhalt von dieser, weder die tiefern Gestlicksabhänge dem Weidgang, noch die Thalgrunde dem Grasbau eutzogen werden durfen: und die Alpen-wirthschaft zu Gunsten des Ackerbaus zu beschränken, könnte leicht eine eben so unwirthschaftliche Speculation für Helvetien senn, als es nur die Folge von ungerechten Verfügungen sinn durfte.

Alber, sagt man und serner: es ist der ehevorigen bernerschen Regierung gelungen, in einem beträchtlischen Theil ihres Landes den Weidgang abzuschaffen: Ganz richtig; aber jene Regierung wollte ihre Weidgangsauschedung nie auf Berggegenden wie im sachen Lande aussühren, und wuste durch sehr häusige Aussnahmen von ihrem Gestz auch die Schädlichkeit einer unbedingten Anwendung desselben selbst in den ehnen Fluren ihres damaligen Landes zu heben; und der Geschedurschlag, den wir zum Gestz zu erheben wünsschen, soll unste Vollziehung in den Fall seigen, bey Bestimmung der Ausnahmen von dem allgemeinen Gestz die gleiche Weisheit auszuüben, die die uns von ihr zum Muster ausgesiellte Regierung hierüber so uns verkennbar an den Tag legte.

Ferner behauptet Die Bollziehung: " Man muffe fich durch die bin und wieder gethanen Neusserungen der gemern Elasse der Landwirthe, wider die Aufhebung des Weidrechts, nicht irre machen laffen, weil gerade Dieje Claffe es war, Die im verflognen Jahre Die Bertheitung ber Gemeindguter jum Andaue fo bringend verlangte, weil die Benugung derfelben vermittelft des Weidrechts nur dem vermögenden Bichbefiger ju gut fomme und der arme groftentheils davon ausgeschloffen fen." Wir begreifen nicht, wie bie Bottgichung die tebereinffimmung diefer fich wideriprechend scheinenden Foderungen der armen Landwirthe mistennen fann. Alls von dem Weidgang auf ben Gemeindgütern bie Rede mar, behaupteten Dieje mit Recht, Die reichen Biehbestger gieben im Bergleich mit ibnen, Die faum ein Stud Bieb auf Die Allment keiben fonnen, einen unverhaltnismägigen Rusen ans dem gemeinsamen But, und begehrten alfo eine billigere Beunzungkart: jest aber ift vom Weidrecht auf bem urbaren Land die Rede, welches naturlicherweise fast ausschliefend in den Sanden der reichen Landwirthe Wird nun das wenige Wich des Armen ohne Busicherung anderer Rahrungsquellen von ben feiten Bluren des reichen Bauern verdrängt, fo flagt ber Arme wohl mit eben fo viel Confequenz als er bor Tinem Sabr über, die, fast ausschließende Allmentbenut-

jung von Seite ber Neichern klagte; und die Inconsfequenz, die die Vollziehung hierin zu sehen glaubte, ift offenbar nur scheinbar.

Unf diefe berührten Einwendungen bin, welche die Bollgichung in ihrer Botschaft wider unfern Gefetesvorschlag aufgestellt hat, macht Dieseibe nun felbst auf verschiedne Machtheile des Gesetzes vom 4. April aufmerkfam und scheint eine vollständige Umschaffung und baber auch Einstellung beffelben zu munschen. Da nun diefes Gefet ichon feit einem halben Jahr in voller Anwendung ift und nur da Schwieriafeiten veranlafte, wo tie ortliche Beschaffenheit des Landes beffen Bollziehung zu nachtheilig machte, fo scheint eine Ginftellung bes Befetes und gangliche Umichaffung deffeiben allerdings überfluffig zu fenn, und zwar um so viel mehr, da doch nie kein allgemein brauchbares. Gefet für gang Selvetien über diefen Gegenstand auf gestellt werden fonnte, ohne gerade die gleichen Außnahmen zu bedürfen, welche unfer Gefetesvorschlag vom 4. Gept. enthalt, und baber rath die ffaates wirthschaftliche Commision gur Bestätigung Diefes Gesetesvorichlags an.

Die Wollzichung auffert den Wunsch, daß die Schatger des Weidrechts auch zugleich über die Frage entscheiden: ob die Lostauffumme beffer in Beld oder in Land bestimmt werden fonne? Der Erfüllung Diefes Wunsches ift nichts entgegen, denn die Foderung der Weidrechtsbenuter, in Land entschädigt zu werden, wird nun der Schatzung vorgeben, und also fann die Bollziehung hieruber alle erfoderlich findenden Inftruktionen geben und Berfügungen treffen. Was dann Die übrigen Binfche ber Bollgiehung betrift, "Die Bahl der Schatungen ju vermindern; die Lostaufbedinge zu erhoben, Die Mittel zu bestimmen, auch eine gegwungne Schatzung zu erzielen, Die Schatzer ben ben Borichriften des Besches festzuhalten, und Die Gingaunung vermittelft lebendigen Secken angubefehlen", fo glaubt bie Commision einerseits nicht binlanglichen Grund jur weitern Abanderung des Befeges bom 4. April ju feben, und anderseite fiebt fie gerne, bag megen einigen mangelnden Detaitbestimmungen der Bollziehung frenere Sand gelaffen ift, in ber Anwenbung bes Gefetes Die Rlugheit ihrer eignen Magregeln wirksam zu machen; in Rudsicht bes Bunfches ber Lebhecken aber findet die Commifion bochft überflufig, gegenwärtig in bie Entwicklung, folcher noch hochft problematischer landwirthschaftlicher Fragen einzutreten und begnügt fich alfo damit, Euch B. Gefengeb'e. angurathen, Euren Gesetzeldlug vom 4. September wirtlich jum Gesetz ju erheben.

Der Gefetesvorschlag wird hierauf jum Befet er-

boben. (G. benfelben G. 488.)

Die Eriminalgesetzgebungscommission rath nach dem Antrag der Bollziehung, dem Joh. Gaillard, Distr. La Roche E. Fryburg, seine Strafe zu mildern. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Petitionencommigion macht folgende Berichte:

- 1. Berschiedene Bürger von Wistisburg klagen über eine Tell von 4 vom Tausend, die von der Verwaltungskammer von Frydurg ausgeschrieben wird, ohne daß sie wissen wozu? Wird an die Vollziehung geswiesen.
- 2. Der Gerichtschreiber von Aubonne verlangt Aufschlusse über die Rechte abwesender Bürger an dem Genuß der Gemeindgüter. Wird an die Polizepcommission gewiesen.
- 3. Verschiedene Burger von Lausanne, die nicht Gemeindsgutbesitzer sind, beklagen sich über Bentrage, die von ihnen verlangt werden, zu Ausgaben, die wie sie behaupten, aus den Gemeindgutern bezahlt werden sollten. Wird an die Munizipalitätscommission gewiesen.
- 4. B. Franz Jos. Ren von Fryburg, der im Jahr 1782 verbannt worden, verlangt von den dasigen Olizgarchen Entschädigung, und Herstellung seiner Rechte. Soll an die Vollziehung gewiesen werden, um nothizgenfals nach eingezogenen Berichten, der Gesetzgebung Vorschläge zu machen... wird aber vorher für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt.
- 5. Das Cantonsgericht Zurich beflagt fich über feine ju feiner Arbeit verhaltniffmaßig geringe Befoldung, und perlangt 1) regelmäßige monatliche Befoldung feit bem 1. Merg, und 2) Bezahlung der Ruckstände für 1798 und 99 auf eine andere Weise ale burch Berkauf von Mationalgutern, weil ihnen das ju lange gehe, und man die anstretenden Mitglieder der Befchgebung, mit denen die neue Regierung so ungufrieden sen, befriedigt habe (welches fehr irrig ist); 3) Bezahlung der Rufftande des Bureaux — alles mit Urgenz und nicht mit Mantaten, mit benen ihnen gar nicht gebient ift. Die Commission rath den 1. u. 3ten Punkt an die Bollziehung zu weisen, zu wo möglicher Bollziehung der der Besoidungen halber ergangenen Gesetze. treff des zwenten Punkte dann nicht einzutreten, ba nun einmal die Regierung nicht im Stande ift, Die

fein Grund vorhanden ist warum die Rückstände bes Cantonsgerichts von Zürich mehrerer Gunft genieffen sollten, als die aller übrigen, sich im gleichen Fall besindenden Beamteu. Angenommen.

- 6. Das Distriktsgericht Appenzell beschwert sich unsterm 17. Sept. über einen von der Vollziehung ihm übermachten Emolumenten Tarif. Wird an die Vollziehung gewissen, mit Einladung, die über diese Bittsschrift getroffene Verfügung mitzutheilen.
- 7. Die Gemeinden Port, Bellmund u. a., verlangens Ausnahm von dem Gefet über den Loskauf des Beiderechts. Wird nach bem heutigen Gefet über Diefens Gegenstand, ad akta gelegt.
- 8. Caspar Lang stellt vor, aus Mitleid für die and 6 unerzogenen Kindern bestehende Familie des verstorzbenen Müller Kretz von Häniken, haben seine Gläubiger, desselben Vermögen, das von seinen Schulden weit übertroffen wird, ohne Geldstag übernommen, und ihm Lang, die Mülle für 16000 fl. verkauft. Nun wurde ihm die Einregistrirungsgebühr gesodert. Da der Petent aber in der Beglaubniß gestanden, unter den angezeigten. Umständen diese Gebühr nicht schuldig zu sein, so bittet er, davon frengesprochen zu werden. Wird ans die Vollziehung gewiesen.

Der Geschesvorschlag und die Botschaft über die Aushebung der Abzugsgerechtigkeit mit andern Staaten, (S. St. 129) werden in Berathung und mit Weg-lassung des 3. Art. des Gesehesvorschlags angenommen. Der Votschaft soll solgendes beygestigt werden:

"Eben so ladet Sie der gesetzebende Rath ein, in Rucksicht des noch hier und da in Ausübung stehenden droit d'aubaine oder Berweigerung der Erbschaftsverabzfolgung, mit den auswärtigen Staaten, wo dieses drückende Recht noch vorhanden ist, in Unterhandlung ju treten, und diese Aushebung sowohl gegen helvetien als in helvetien selbst zu bewirken.

Die Polizencommision berichtet über eine Klage der handeltreibenden Landbewohner des Cantons Zürich, gegen eine Verordnung der dortigen Municipalität.. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzlegtisch gelegt.

Die gleiche Commission berichtet über die ihr zus rückgewiesenen Artikel der Geschesboorschläge über Pos lizen der Wieths und Schenkhäuser. — Der Bericht: wird für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt:

nun einmal die Regierung nicht im Stande ift, die Die gleiche Commission legt eine neue Abfaffung begiedichtandigen Befoldungen anders zu bezahlen, und weil Gesetzvorschlags über unregelmäßige Gemeindsversaus

Aungen vor, die ebenfalle fur 3 Tage auf den Cangley- 1 tisch gelegt wird.

Die Difcufion über bas Gntachten, Die Competeng ber unteren Tribunale und Die Formen der Appellation hetreffend, wird forigefest.

(Acfetgebender Rath, 26. Sept. Prafident: Efcher.

Die Petitionencommifion berichtet uber folgende Wegenstände:

1. Dier Burger von Glarus, C. Linth, die voriges Jahr nach Baiel Deportirt wurden, und Entschädigung von ihrer Gemeinde fodern, flagen daß ber darüber angehobene Proces burch eine Weisung des Juftigmis nisters gehemmt worden fen. — Der Rath beschließt, Die Wollziehung einzuladen, Bericht über Diefen Gegenfland ju geben.

2. Im Zweifel über bie Zwedmäßigfeit einer von bem Juftigminifter erhaltenen und in cafu befolgten llebung, thut bad Berner Cantonegericht gu feinem funftigen Berhalt in abulichen Fallen, ben ber Befets gebing bie Einfrage: wie ein auf Lebenezeit zum Schallenwert verurtheilter Berbrecher , ber feit dem neuen peintichen Befet, das feine lebenslängliche Stock. tand , oder Kettenftrafen geftattet, aus bem Schallen, werk entrinnt und auf neuen fleinen Bergeben ertappt wird, anzuschen fen? - Bird an die Eriminalgesels-

gebungscommifton gemiefen.

3. Der Bater bes B. henny von Bern entbedte auf ber Allment ju Lengnau, Diftr. Buren, eine buperterde, und erhielt von der damaligen Berner Regierung als Landedherren und Oberlehnsherren der Allment, eine Concession für fich und jeine Rachtommen, ju beren Exploitation, Die er und nach ihm beffen Kinder, von welchen noch eine boiabrige Tochter lebet, ohne einige Biberrede bis jur Revolution benugten. Unter dem Bormand, diefe Supertgrube befinde sich auf ihrer eigenthümlichen Allment, versuchte die Gemeind Lengnau feit ber Revolution wiederholt, der B. henni ihre Concession aus ten handen zu winden ; allein das Direktorium schütze durch einen Beschluß pom 3. Ang. und einen zweiten vom 7. Oft. 17991 Die 3. henni jo lange fie tebet ben ihrer Conceffion. Run wendet fich die Gemeind Lengnan mit dem nem. lichen Anfinnen an die Geschaebung , und verlangt burch Caffation ber benden Directerialbeschlusse, ben ihrem fogenannten Eigenthum geschütt zu werden. Die Commefion glaubt: in Betrachtung , Dag Diefe Cache, in so weit sie Die Regierung angeht, burch die benden Direftorialbeschlusse hinlanglich untersucht und erörtert fen, und anderfeits, in fo fern fie bas Dein und Mein betrifft, bor ben Civilrichter gebore, es merte die Gefetgebung in bas Begehren der Gemeinde Lengnau nicht eintreten. - Ungenommen.

Die Berathung über das Gutachten, Die Competeng der unteren Gerichte u. f. w. betreffend, wied

fortgefest.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und an die Unterrichtscommision verwiesen :

B. G.! Die Gemeinden Bignau und Gruppen beude Filialen von Wäggis im Canton Lugern, erhiel. ten am Unfang des vorigen Jahrs von den gesetzgebens den Rathen die Bewilligung, jede auf ihre eigene Kosten eine eigene Pfarren, doch ohne Nachtheil ihrer Mutterfieche, zu errichten.

Das Unbestimmte in dem Anddrucke: obne Dach. theilder Mutterfirche, erzeugte Schwierigkeiten und weitschichtige Untersuchungen, ohne daß bis beute ein bestimmtes Resultat die Burger jener Gemeinde jum Biele ihrer gerechten Wünsche bringen fonnte.

Unftreitig fommt es nur der gesetgebenden Gewalt ju, ben mabren und eigentlichen Ginn eines gegebenen Gefetes zu interpretiren, wegwegen ber Bolly. Rath glaubte, alle Untersuchungen und Erklärungen anderer Beborden einstellen, und Ihnen, B. G.! ben Gegenstand vorlegen zu muffen, mit der Einladung, fich mit demfelben ohne Aufschub zu beschäftigen und darüber endlich zu entscheiden.

Bur naberen Beleuchtung bes porliegenden Ralle, übersendet Ihnen der Bolly. Rath einen Bericht des Ministere ber Runfte und Wiffenschaften , Der über denseiben erftattet worden ift.

Gesetgebender Rath, 27. Sept.

Drandent : Efcher.

Die zweite Discussion über den Gefetzesvorschlag der das Gefet vom 10. Rov. 98 und die fpateren Gefete über die Keodalrechte gurucknimmt, wird eröffnet, und die Entscheidung bis jum erften pofitiven Gefet über biefen Begenffand verschoben.

Der Youg. Rath übersendet ein Schreiben des B. Clavel, Unterstatthalter von Aigle, der erklärt seine Ernennung in den gefetgebenden Rath nicht annehmen ju tonnen.

(Die Fortst. folgt.)

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, den 3 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 11 Bendemiare IX.

Gesetzgebender Rath, 27. Sept.

(Fortsetzung.)

Das Gutachten der Finanzcomission über die Staats, rechnungen, wird in Berathung genommen. (S. das felbe St. 127 und 128.)

Der Gefeteeboorschlag N. 1. (S. denselben S. 561) wird angenommen.

Die Botschaft N. 2. (S. 561) soll in einen Gesetzesvorschlag umgeandert werden.

Die Botschaften N. 3, 4, 5, u. 6. (S. S. 561, 62) werden angenommen.

Folgendes Gutachten der Polizencommision wird in Berathung genommen.

Auf die bereits ben der vorigen Geschgebung eingelangte Einfrage des Cautons. Gerichtschreibers von Fryburg, wegen des Antheils der unehlich gebornen Burger, an den Gemeinds. und Armengutern ihrer Gemeinden, findet der gesetzebende Rath nicht nothig etwas zu beschliessen, weil der §. 2 des Gesetzes vom 28. Dec. 98, welcher denselben den Genuß aller burgerlichen und politischen Rechte, wie jedem andern Burger zusichert, hierüber hinreichenden Ausschluß giebt.

Das Gutachten wird ber Commision ju weiterer Erdaurung jurudgewiesen.

Die zweite Berathung über den Gesetzesvorschlag, worinn das Necht der Mitantheilhaber von Gemeindz gutern, die ausser ihrer Gemeinde wohnen, den Genezralversammlungen solcher Antheilhaber benzuwohnen und ihr Mitgenuf an jenen Gutern naher bestimmt werden soll, wird eröffnet, und die Entscheidung vertaget.

Egg erhalt für 14 Tage Urlaub.

Um 28. Sept. war feine Sitzung.

Gesetzebender Nath, 29. Sept.

Prafident : Escher.

Die Finanzcommifion erstattet folgenden Bericht, beffen Behandlung vertaget wird :

3. 3. ! Die staatswirthschaftliche Commission if ben ihren Untersuchungen der Tabellen über die für die ruckständigen Befoldungen der öffentlichen Beamten git verkaufenden Nationalguter, auf eine große Schwies rigfeit gestoffen, welche den 10. S. des Gefetes vom 13. Man 1800, über die Verkaufart diefer Guter ihr Diefem f. zufolge wird der Bollgiebung ausschließlich die Ratification ber wirklichen Berfaufe aufgetragen, und ber Befetgebung murte alfo einzig das Recht zustehen, die Beräufferung der benannten Rationalguter um einen Preis, der nicht geringer fenn darf, als die Schatzung derfelben, zu gestatten. Sollten die Rechte der Gefetgebung auf Diese einzige Erlaubnif, nicht unter bem Schatungspreis ein gegebes nes Nationalgut zu verfaufen, eingeschränkt bleiben, so wird es von der groften Wichtigkeit, das mabre Berhältnif der Schatzungssumme mit dem innern Werth bes Guts genau zu tennen, und bie Auffuchung ber erfoderlichen Abgaben bieruber, wurde das gange Beschäft der Untersuchung jener Tabellen ausserordentlich erschweren, und also auch verlängern. Wenn aber der Gesetzgebung das lette Natificationsrecht der Berkäufe selbst aufgetragen, so andert sich der Gesichtspunkt ganglich ; denn in diefem Fall ift nun nicht eigentlich Die Aechtheit der Schatzungefumme ind Aug zu faffen, sondern nur die Verhaltniffe des Nationalguts in Rutficht auf feine ber Ration mehr oder minder vortheils hafte Bewerbungsart, und folglich murde in diefem Fall die erfte Untersuchung, die und obliegt, wesentlich erleichtert.

Mehr noch: Diese bisher vorgenommene Unterfis chung der Tabellen über die zu verkaufenden Nationalguter zeigt, daß im Gangen genommen, die Schatjungen bochst geringe find, so daß die staatswirthschaftliche Commission nur gur Beraufferung von febr wenigen dieser Guter auf diese Schatzungen bin, anrathen tonnte. Würde aber die endliche Ratification der Verkäufe der Besetzgebung selbst aufgetragen, so wird die Comission tein Bedenken tragen, auch den Berkauf von folden Gutern anzurathen, von denen die Schagung fo un. verhältnismäßig gering ist, daß sie Hofnung hat, das Resultat der Versteigerung, derselben werde die Schatjungesumme wenigstens verdoppeln: wie aber follte der Berkauf folcher Giter, auf folche niedrige Schapungen bin, fren gegeben werden durffen, wenn man nicht die Versicherung hat, die Versteigerung der fiben vernichten zu durffen, in fo fern fie nicht den mabren Werth Dieser Guter auswirft ?

Ueberdem endlich liegt, B. G., dieser Berfammlung die unmittelbare Sorge für die Erhaltung des Staatsvermögens ob, und also kann sie unmöglich die Natifikation der Staatsguterverkäufe andern händen anvertrauen, sondern dieses soll von der Geschgebung ganz unmittelbar ausgehen.

Aus diesen Grunden fühlt sich die Staatswirthschafts. Commission verpflichtet, Euch folgenden Ge fe ge 6. vor sch lag gutachtlich vorzuschlagen:

In Erwägung, daß der Gesetzgebung die Sorge für die Erhaltung des Staatseigenthums ganz unmitztelbar obliegt, hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

- 1. Der 10. f. des Gesetzes vom 13. Man 1800 über die Formalitäten des Verkaufs der zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmten Nationalguter, ist zurückgenommen.
- 2) Die Verkäufe dersenigen Nationalguter, die zur Tilgung der rufständigen Besoldungen bestimmt sind, sollen wie die Verkäuse anderer Nationalguter dem geschgebenden Nath zur Ratisstation übergeben werden, und ohne diese keine Veräusserung eines Nationalguts gultig senn.

Die Discussion über den Bericht der Finanzcom, mission, die neue Loskaufart der Zehnden und Bodenzinse b. treffend, wird eröffnet (S. dens. S. 492, 93). Der Art. 1. wird angenommen, und der 2te dahin abgeändert, daß die Großzehnden um den zwanzigfachen Werth ihres jährlichen reinen Abtrags loskäuslich sein sollen.

Gesetgebender Rath, 30. Sept. Prassdent: Escher.

Folgendes Befinden des Bolly. Rathe wird verlesen und für 3 Tage auf den Canglentisch gelegt:

B. G.! Der Gesetzesvorschlag vom 18ten Cept. den Sie uns jugeschift haben , grundet fich schon burch feinen erften Erwägungsgrund auf jenen Gefetesvorschlag vom 13. Sept., und paft auf denselben als bestehendes Gefet, obschon der Bolly. Rath fich genothigt fab, Ihnen fine Ginwendungen bagegen barjulegen. Die Berlegenheit, in die er durch Diefen Gang in Ihren Berhandlungen gefturzt wird , ift nicht geringe, und beschränkt die Bortheile sehr, die das Befet bom 7. August , burch die in demfelben festgefeste Urt der gegenseitigen Berathung, hoffen ließ. Der Bolly. Rath muß auf diese Beise Ihnen seine Bemerfungen über Gefetesvorschläge zusenden, die theils bloffe Folgen aus fruberen Gefetesborichlagen, gegen welche er Ihnen ichon feine Ginmendungen dargelegt hat, iheils abgeriffene Berfügungen eines Gangen enthalten, das man vollständig und in seinem Umfang vor den Augen haben muß, um es mit all' der Aufmertsamfeit und Unftrengung die es verdient, in feinem Bufam. menhang fowohl als in feinen Theilen zu erwägen und ju beurtheilen. Der Bolly. Rath wurde fich baber aus diesen Grunden bewogen, auf feine vorige Botschaft bom 13. Berbitm. ben Diefem Gefetesborfchlag beziehen, wenn er es nicht feiner Pflicht angemeffen bielte, bep demfelben in nabere Bemerkungen einzutreten , um Gie auf die aufferft nachtheiligen Folgen aufmertfam gu machen, die fein Inhalt nothwendig hervorbringen mufte, wenn er gesetzliche Kraft erlangen follte.

Der Bollz. Rath glaubt, es muffe ein wesentlicher Unterschied zwischen den Bestimmungen über die Grundzinse, und jenen über die Zehnden gemacht werden. Die Grundzinse sind ihrer Natur nach wesentlich von den Zehnden unterschieden, auch wurden sie sowohl in dem eingestellten Gesetz vom 10. Nov. 98, als in dem noch besiehenden vom 13. Febr. 99, von der vorigen Gesetzgebung verschieden behandelt. Der Bezug derselben, der nach diesem lezteren Gesetz vorgenommen wurde, gieng zwar äusserst langsam, und die mannigsfaltigen Schwierigkeiten, die demselben im Wege lagen, verursachten ein ganz anderes Resultat, als man erwarstet hatte, allein es sind keine Gründe vorhanden, auf dem gebahnten Wege nicht fortzusahren. Die sernere Bezahlung dieser Grundzinse und die Bestimmung einer

fo wohl in Rucksicht bes Befigers als bes Schuldners gerechten Lostauffumme, wird um fo weniger groffen Schwierigfeiten ausgesest fenn, als man ben ber Bebandlung Diefes Begenstandes Diejenige Ginfachheit nicht aus den Augen verliert, Die zu einer gehörigen Ausführung nothwendig ift. — Obichon zwar das Gefet vom 13. Dec. 99 erfodert , daß alle diejenigen , welche diese Schuld nicht nach der Borschrift lostaufen, gehalten fenn follen, fie ferner alliabrlich wie ehemals, ju entrichten, fo mare vielleicht fur diefes Jahr noch ein gleicher Bezug berfelben wie für 1798 und 1799 eine Wohlthat gewesen, die man ber tedrangten Lage vieler Gegenden und den Schwierigkeiten, Die von Seite der Regierung ber , ben Lostauf unmöglich mach. ten, jum Opfer gebracht hatte; indeffen tonnte der Bolly. Rath Diejem Theile Des Gefigesvorschlags ohne groffe Sinderniffe beuftimmen.

In tem 10. Art. des Geschvorschlags findet sich, wie es dem Boul. Nath scheint, eine mit dem Begriff eines Gesetze unvereindare Form der Sprache des Gesetzebers. Dieser 10. Art. enthält die Bestimmung eines Rechts, aber zugleich fodert er auf, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen. Das Gesetz, das immer den deutlichen tiaren Willen des Gesetzebersenthalten und denselben in unzwendeutigen gedieztenden Sätzen an den Tag legen soll, kann sich schlechterdings mit keiner solchen Aufforderung vertragen, die jeden Bürger, auf den es Bezug hat, im Zweiselkassen muß, so wie es jeden Richter in Berlegenheit sessen würde, der irgend eine Anwendung davon machen sollte.

Einer der ersten Grundsate, ohne den schwerlich in einem Staate, Ordnung, Sicherheit und Zutrauen ftatt finden tonnte, ift wohl jener, , daß fein Befet eine ruckwirkende Rraft haben foll." Gie find gu einfichtsvoll . B. G., als daß fich der Bolly. Rath erlauben tonnte, in die nabere Entwicklung Diefes all. gemein angenommenen und von der gestinden Bernunft geheiligten Grundfates weder naber einzutreten, noch Sie auf die unbedingte Unwendung beffelben aufmert Wenn ber Vollz. Rath fo gludlich fam zu machen. ift, daß Sie ben der nahern Untersuchung Ihres Gesettesvorschlags diese Anwendung besonders in Rücksicht der Zehenden, wie er vermiffen, so wird dieser einzige Grund genügen, um Diefen Gesetvorschlag nicht jum Gefet umzuschaffen.

Bis nach der wirklichen Berfallzeit des weitaus bes trächtlichern Theils des Zehndens, nemlich des ganzen

Frucht: und heuzehndens — war noch das Gesetz der ehmaligen Rathe in Kraft. Unwidersprechlich destund also nach vorhandenen Gesetzen dersenigen Autorität, welche Besugnis hatte, Gesetze zu geben, das unbestreitbare Recht der Zehendpflichtigen, den Zehenz den von 1800 in ihre Scheunen als ihr Eigenthum einzusammeln. Der Gesetzvorschlag vom 18. Sept. schlagt nun aber vor, diesen gleichen Zehnden, der gröstentheils versallen und nach dem bestandenen Gesetz als Eigenthum in Besitz genommen wurde, durch ein neues Gesetz als Schuld wieder herzugeben.

Richt nur auf die Gerechtigkeit verschiedener Dispositiven dieses Gesegvorschlags wünscht Gie der Vollz. Rath aufmerksam zu machen, sondern er nimt auch Die Frenheit Ihnen B. G. die Zweckmäßigkeit deffelben an tas Berg zu legen. Gewiß ehrt der Bolls. Rath die edlen Bewegungsgrunde, welche Gie zu diefem Borichlag bewogen haben, und theilt mit Ihnen-Die Besorgnusse über die aufferst traurige und schmer;= hafte Lage jo vieler bedanrenswürdiger Opfer des zerstorenden Gesetzes v. 10. Rov. 1798. — Anch ift wohl Riemand, wie er, im Stande, das mahrhaft niederdrückende Migverhaltnig aller Sulfemittel bes Staats gegen feine Bedurfniffe autäglich zu empfinden allein so wie er überzeugt ift , daß ein ohne alle Ueber: eilung verfagtes, weifes, in allen feinen Theilen wohlberechnetes Gefet, über die Grundzinfe und Zehnden, neoft einem angemeffenen Auflageninftem, in Bufunft diefen Uebeln fieuern tann, fo ficher fieht er auch , daß durch die allzulebhafte Begierde augenblicklich zu helfen, durch partielle Verfügungen und durch irgend eine einseitige Behandlung ohne Rucksicht auf allen Biderftand und auf alle Mittel der Ausführnng, nicht nur fur den Augenblick nicht geholfen werden fann, fondern auch für die Zukunft diese wichtigen Gulfdmittel verloren geben werden.

Sie fuhlen unstreitig B. G., wie enge diese wichtigen Gegenstände der Zehnden und Grundzinse mit
dem Austagenspisem der Republik in Berbindung stehn,
und wie leicht schon im voraus irgend eine übereilte
oder partielle Berfügung über das lezke den Staab
bricht. Es dürste aber wohl die Sorgfalt, die die:
Gesetzebung und die Bollziehung der Bohlfahrt und
der Erhaltung des Staats schuldig sind, gebietend verlangen, die genauen Resultate des Ertrags und die
verschiedenen Theile desselben wenigstens vollständig zur
kennen, ehe Sie den bedenklichen Schritt wagen, von
dem einen Austagenspstem in ein ganz anderes überzus

geben, bas mobl ebmals genugend war, von dem es aber zweifelhaft ift, ob es das auch gegenwar, tig noch senn murde, und welches dann jedes andere nothwendig ausschließt. Der Vollz. Rath hat wirklich Den Befehl ertheilt, aus allen Cantonen genaue Bergeichnisse ber Zehnden und Grundzinse zur Sand zu bringen, um Ihnen dieselben zusenden zu tonnen, und er hat die fichere hoffnung, wenn Sie andere diefen Besehvorschlag in Ihrer zwegten Berathung zu verwerfen belieben, daß Sie dann in der Folge, wenn Ihnen Diese Bergeichniffe vor Augen liegen, das ein= gige Mittel in Ihrer Weisheit ausfindig machen wer: ben, das, indem es den gerechten Erwartungen aller Rehnden : und Bodenginsbesiger entspricht und badurch ben Staat wefentlich erleichtert, auch zugleich diesen Gegenstand mit einem guten Auflagenspftem vereinigen wird, ohne die Zehendpflichtigen mit allzugroffen Laften ju belegen.

Derienige Gesichtspunkt, der dem Vollz. Rath Einswendungen gegen diesen Gesetzvorschlag um so dringens der nothwendig macht, je mehr er die besondere Pflicht betrift, die ihm obliegt, ist der Gesichtspunkt der Ausführbarkeit.

23. 3. hier fieht fich ber Bolly. Rath genothigt, Ihnen mit jener Offenherzigkeit, die Sie bon ihm zu fordern berechtigt find, ju gestehn, daß er ihn schlechterdings für unausführbar haltet. Wir haben leider in unfrer Republik die traurige Erfahrung zur Genuge gemacht, wie schwierig und nachtheilig es sen, gerade in bemienigen Augenblick die Ginrichtung bes Bezugs einer Auflage vornehmen zu muffen, in welchem man entblogt von allen andern Bulfsmitteln der Erifleng ift, und indem man auf dieje fich nun einzig und auß: schlieflich verlaffen muß. Rein Staat darf fich folchen Befahren bloß ftellen, aus denen er nie ohne die gro. ften Nachtheile fich herauswinden fann, wenn ihm irgend noch andere Gulfsmittel übrig bleiben. Satten Die ehmaligen Rathe noch die damals vorhandenen Abgaben beziehen laffen, bis der Bezug der Steuer gehörig eingerichtet gewesen, fo wurden wir meniger groffe Berlegenheiten und mahren Mangel gelitten haben. B. G. Der Bolly. Math bittet Gie bringend, nicht auf biefer Seite in den gleichen Fehler zu fallen, in welchen die vorigen Rathe auf der andern fielen, und es lebhaft zu beherzigen, bag die Einrichtung des Bezugs ber Zehnden weder so leicht noch so schnell gemacht werden kann, als man im erften Augenblick glauben sollte wenn, man nur bedenkt, daß diese Ein-

richtung bor ein paar Jahren noch bestund, ohne gu erwagen, daß viele Gulfsmittel des Bezugs feit der Revolution verschwunden find, viele andere nicht gebraucht werden fonnen und überhaupt das Gange eine veranderte Geffatt und Ginrichtung geminnen mufte. Es ift überdieß feinem Zweifel unterworfen, bag bie Einrichtung des Bejugs der neuen Auflagen ben der damaligen Abichaffung des Zehndens weder fo schnell und übereilt geschehen mußte, noch derselben so viele Sinderniffe und Widerstand in den Weg gelegt murden, als zuverläßig ben der gegenwärtigen Miedereinführung flatt finden wurden. Jest da die Bedurfniffe der Republik sich mit jedem Tag noch mehren, jest ba alle schwachen Sulfequellen der lezten Auflagen schon lange verfiegt find - im Anfang des Weinmonats follte auf einmal eine neue Einrichtung bes Bezugs zu einer neuen Auflage getroffen werden, die fur 1800 Dienen follte, deren Produkt erft durch schwierige und weitlaufige Berechnungen hervorgebracht werden foll, und die auf zwo gang verschiedeue Arten bezogen werden muß. — Weit entfernt hierin auch nur die Moalichkeit eines befriedigenden Erfolgs ju hoffen; weit entfernt hierin eine reiche Gulfequelle für die laufenden bringenden Bedurfniffe zu entdecken, murde der Bollg. Rath vielmehr überzengt fenn, daß badurch das drut. fende Migverhaltnig gwischen Ginnghme und Ausgabe einen neuen fürchterlichen Zuwachs erhalten und auf feinen hochsten Gipfel gebracht werden mußte.

Was aber mehr als alles das, die ernftlichste Erwas gung verdient - mas den Erfolg des Bezuge bennabe moch schwieriger macht als die Unmöglichkeit der schnels len Einrichtung beffelben, ift der bennahe allgemeine Widerwille gegen die Entrichtung des Zehndens, der wahrscheinlich offenbare Widerstand und die gewisse Rothwendigkeit der Unwendung gewaltsamer Mittel. Zwar erklart Ihnen der Bolly. Rath aufrichtig, daß er nie einen Angenblick anstehen wird, Rebellen gegen irgend ein Gefetz, mit Gewalt wenn fie nothwendig ift, ju der Leiftung ihrer Pflichten juruckzubringen und daß dieses ihn nie abhalten wird die Vollziehung deffelben zu vernachläßigen, aber um desto eber liegt ihm am herzen, der Entstehung eines folchen Gesetzes burch offenherzige Anzeige feiner Beforgniffe, Die fich auf Thatsachen grunden, vorzubeugen.

Dieses thut er nun ben dem gegenwärtigen Geses, vorschlag und bittet Sie, alle Nachtheile wohl zu bedenken, die daraus in diesem Augenblick entspringen mußten. (Die Forts, folgt.)

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 4 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 12 Bendemiare IX.

Geschgebender Rath, 30. Sept.

(Fortschung.)

(Beschluß des Befindens des Bolly. Raths über den Gesetzvorschlag betreffend die Entrichtung der dießjahrigen Zehnden und Grundzinse.)

B. G. Der Nolly. Rath hoft, Sie werden nach allen diesen angesührten Gründen, mit ihm von der unnachlässlichen Rothwendigkeit der Zurücknahme dieses Gesetzvorschlags überzeugt sein. Er bittet Sie darum, und wünscht, daß dieses recht bald geschehen möge, um die Lähmung in dem Gang der Geschäfte und die Besorgnisse verschwinden zu machen, die sich daher in verschiedenen Zweigen der Verwaltung und in verschiedenen Theiten der Republik zeigen.

Carmintran nimt auf feine haudlichen Berhalt.

Das Gutachten der Finanzemmission über die Rucknahme des § 10 des Gesetzes v. 13. Man 1800 wird in Verathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 579) Der erste Art, erhält folgende verbesserte Absassung:

1. Derfenige Theil bes § 10 bes Gefetzes v. 13. Man d. über bie Formlichkeit bes Verkaufs von Nationalgütern zu Tilgung der rückländigen Besoldungen, welcher die Gutheifung dieser Verkäufe ganzlich der vollziehenden Gewalt überläft, ist zurückgenommen.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungs. Commifion wird in Berathung und bernach angenommen:

Der gesethg. Rath — auf die Botschaft des Bollz. Ausschusses v. 29. Heumonat 1800, wodurch berselbe vorschlägt, die vieriährige Gefangenschaftsstrafe, zu welcher Johann Gaillard aus dem Distrikt La Roche wegen einem Diebstahl von 2 Bienenkörben verurtheilt wurde, in eine Eingrenzung in feine Gemeinde unter besonderer Aufsicht der Behörden umzuandern;

In Erwägung des schleunigen Geständnisses, des Erbietens der Ruckgabe nebst Entschädigung, und der innigen Abbitte, bevor noch bas Gericht mit ber Sache bekannt war;

In Erwägung, daß Competenzstreitigkeiten die Berhaftung des besagten Gaillards verlängerten und die Prozestosten vermehrten, wodurch die Lage seiner unglücklichen Familie noch drückender geworden;

verordnet:

Die vierjährige Gefängnifstrafe, welche gegen ben Johann Gaillard im District La Noche Cant. Frydung verhängt worden, ift in eine Eingrenzung in seine Gemeinde von gleicher Dauer und unter der besondern Aussicht der Behörden umbeandert.

Die Betitionencommision berichtet über folgende Gefchafte:

- 1. Die Geistlichkeit der Cantone Thurgan und Sentist machen eines Theils Bemerkungen über das Verschäftnis der Kirche zum Staat, welches in einer kunftigen Verfassung festzusetzen sen; anderntheils stellen sie ihre traurige Lage dar und reclamiren entweder das Necht, die nicht bezahlten Zehnden der 3 verstossenen Jahre einfordern zu dürfen, oder aber die ihnen durch das Gesetz v. 22. August 98 zugesicherten Entschädnisse. Diese Pktition verdient gelesen und in manchem bederziget zu werden. Die Commission rath an, sie zur Einsicht 3 Tage auf dem Bureau liegen zu lassen und alsdann zuerst an die Commission des öffentlichen Unsterrichts und nachwärts an die Constitutionscommission zu verweisen. Angenommen.
- 2. Das Cantonsgericht Oberland verlangt unterm 26. Sept. 1800 über folgende 3 Punkte Auskunft; 1) Ob die Munizipaluatsweibel auch rechtliche Ber-

richtungen thun konnen? 2) Wie weit sich in burgerlischen Prozessen die Competenz der Untergerichte belaufe?
3) Ob Bewilligungen in Rechtss und Schuldbetreisbungssachen einzig von dem Gerichtspräsidenten oder von jedem Gerichtsassessen?
Wird an die Civilgesetzg. Commission gewiesen.

microscopy which characters because the

- 3. Die Gemeinde Gals Cant. Bern, stellt unterm 23. Sept. ihr Unvermögen vor, die ruckständigen Bodenzinse von 98 und 99 zu bezahlen, beruft sich auf die Proflamation des General Brune und bittet um Nachlaß. Wird an die Bollziehung gewiesen.
- 4. Jean Pierre Girard bittet unterm 25. Sept. für Louise Jeanmonod, Wittwe des George Franck von Provence Distrikt Grandson, der erst vor 6 1/2 Monat verstorben, um die Befreyung von der Beobsachtung des Wittwenjahrs, um sie ehelichen zu können. Diese Person ist 45 Jahre alt, lebte in erster Ehe kinderlos, besizt einige Liegenschaften, die der Aussicht und Wartung bedürfen, und ist, so wie der Petent, von gutem Leumden. Da alle diese Umstände durch den Pfarrer des Orts und den Nationalagent, unter dem Siegel des Statthalters bescheinigt sind, so glaubt die Commission ohne weiters darauf antragen zu können, dem Girard sein Vegehren zu gestatten. Der Rath weist den Petenten ab.
- 5. Die Gemeind Ennetburgen Distr. Stanz, verlangt von der Pfarre Buochs getrennt zu werden und eine eigne Kirchgemeinde zu bilden. — Die Vollziehung soll das Befinden der Pfarre Buochs einzuholeneingeladen, und die Sache hernach an die Unterrichtssommission gewiesen werden.
- 6. Die Munizipalität der Gemeinde Anburg verlangt ihr in Gerechtigkeiten getheiltes Gemeindgut vertheilen zu konnen. Wird an die Finanzcommision gewicken.
- 7. Die Munizipalität und Gemeindsverwalter ber Gemeinde Boswyl beschweren sich unterm 26. Sept. über einzelne Individuen ihrer Gemeinde, die gegen den allgemeinen Wunsch und Vortheil der Gemeinde, auf das Geset v. 4. May 1799 gestütt, die Vertheilung der Gemeindgüter begehren. Wird an die Finanzommission gewiesen.
- 8. Die Munizipalität der Gemeinde Boswyl besschwert sich, daß die Gemeinde Waltenschwyl, welscher durch das Dekret v. 10. Jenner 1799 bewilligt worden, eine eigne Pfarren zu errichten, unter Vorsbehalt ihrer Pflichten gegen die Mutterkirche, nunmehr sich weigere, ihre Gebühren an den Pfarrer, Sigrisk

und den Unterhalt der Rirche zu entrichten. Sie verlangt daher Erläuterung des Gefeses. Wird an die Unterrichtscommision gewiefen.

good die all the contract of the said and

9. Charles Jeallard von Motier Diftr. Murten, verlangt unterm 19. Sept. zu Bezahlung seiner Schulsten, über seinen Waarenfond eine Lotterie halten zu durfen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Discussion über das Gutachten, den Loskauf der Zehnden und Bodenzinse betreffend, wird fortgesest. Die Art. 3 und 4 werden an die Commission zu näsherer Erdaurung zurückgewiesen. Der Art. 5 wird angenommen. Der Art. 6 wird an die Commission gewiesen. Die Art. 7, 8, 9 und 10 werden mit verschiedenen Abfassungsverbesserungen angenommen.

Der Urt. 11 wird ber Commission zugewiesen.

Gesetzgebender Rath, 1. Okt. Prassdent: Escher.

Un Carmintrans Stelle wird Unders werth in die Unterrichtscommission ernannt.

Der Bollz. Rath foll durch eine Botschaft eingeladen werden, das Tagblatt der Gesetze wie bisdahin, fortsetzen zu lassen, so jedoch, daß durch das Gesetz vom 8. August das zie heft dieser Sammlung soll geschlossen sen, und das 4te heft mit den ersten Gesetzen des neuen gesetzgebenden Rathes soll eröffnet werden.

Die Revisionscommission legt folgendes Gutachten por, deffen Antrag angenommen wird:

3. R.! Die Revisionscommission muß Sie auf ein Defret aufmertfam machen, welches feines wichtigen Einfluffes megen, auf die Sicherheit des Staates fowohl, als auf die burgerliche Frenheit, Ehre und Vermogen eines jeden Ginzelnen, naber gepruft zu werden verordnet : es ift nemlich das Defret vom 25. Sorn. 1800, wodurch den Distriftsgerichten die Competens in kleineren Eriminalfällen zugesprochen wird. Man fand von Seite der vollziehenden Gewalt, dafür in der Constitution fo wenig Spuren, daß dieselbe durch den Juftizminister unterm 19. Oft. 1799 eine Weising an alle Tribunation ergeben lief, daß die Diftrifteges richte in Eximinalsachen keine Competenz auszuüben Das Cantonegericht im Leman machte bagegen den 22. Oft. 99 Borftellungen, über welche, fo wie über das Gutachten, welches das obige Defret vortrug, der große Rath den 17. Jenner 1890 jur Tagesordnung gieng. Das Cantonsgericht Leman-went de fich am 3. Horn. 1800 wiederholt an den gr. Rath, unter dem Borgeben, daß die über seine Bittschrift

am 17. Jenner 1800 beschloffene Tagesordnung teine bestimmte Entscheidung sen, ob die vom Justigminister erlassene Weisung aufgehoben sen oder nicht. Gegenstand ward aufst neue derjenigen Commission, welche sich anfänglich damit beschäftigte, zurückgewiesen und von derselben den 13. Horn. 1800 das nemliche Gutachten , welches fie am 17. Jenner vorlegte , wiederholt vorgetragen und angenommen. Der Genat wies den vom gr. Rath genommenen Beschluß einer Commission zur Untersuchung. in. Sie erschöpfte alle inridische und politische Grunde, welche auch mur immer bem Begehren des Cantonegerichts Leman und dem Befchluß des groffen Rathe entgegengesest werden tonnen; demungeachtet nahm der Genat den Befchluß des groffen Raths an, wofür die Gründe uns nicht bekannt find. Aber aus den benm groffen Rath vorgegangenen Berathungen sowohl, als aus diesem Commissionalautachten, feben wir, daß der Buchstabe der Constitution über diesen Gegenstand nicht so deutlich ift, als daß nicht die Mennungen der Rechtsgegelehrten barüber verschieden senn mußten. über diefes noch so viele andere Grunde in okonomis fcher und politischer Rucksicht gegen dieses Dekret in bem Genats . Commifionsgutachten vorgelegt , daß Diefe, wenn die Entscheidung in juridisch und statistischer Sinsicht zweifelhaft scheinen sollte, bas Uebergewicht erhalten durften. Wir enthalten und fernerer Bemerfungen und begnügen uns , Ihnen B. G. , das gemeldte Butachten mit dem Antrag vorzulegen, Diefes Defret der Criminal = Commission zur neuen Untersuchung porzulegen.

Die Discussion über den Geschesvorschlag, die Los, kaufung der Zehnden und Bodenzinse betreffend (siehe S. 493), wird fortgeset, und verschiedene Artikel werden der Commission zu naherer Erdaurung zuruck, gewiesen. Die Art. 15 und 16 werden angenommen.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen, und der Polizencommision überwiesen:

B. G.! Durch ein Dekret vom 23. Merz 1799 haben die vormaligen gesetzgebenden Rathe beschlossen, daß mehrere Hose vormals zum Bezirke Nothenschwyl gehörig, der Munizipalität Nothenburg einverleibt werden sollen, unter welchen einige sind, deren Besitzer immer der Munizipalvereinigung Nothenschwyl einverleibt zu bleiben wunschten. Dadurch entstanden Entzwehungen und gegenseitige Schwierigkeiten, die bis heute um so mehr unterhalten werden mußten, da sch die lezteren durch die Bereinigung mit Rothenburg

schr benachtheiligt glauben, und das ermähnte Detret ausdrücklich diese Bereinigung ohne Nachtheil der Urpfarren und Bemeinden gestattet.

Der Bollz. Rath glaubt, daß das AereinigungsDefret nicht ganz mit den gehörigen Rücksichten auf
die Lokal = und individuellen Umstände ausgestellt wors
den, die in diesem Falle gar nicht ausser Acht gelassen
werden sollten. Er halt demnach eine wiederholts
Berathung über diesen Gegenstand der Sache und dens
Umständen angemessen, und ladet Sie ein, B. G.,
denselben nach bepliegenden Schriften einer reiseren
Prüfung zu unterziehen, und hieben so viel als mögs
lich auf das Rücksicht zu nehmen, was die Ruhe und
Bufriedenheit sener Gegenden wieder herstellen und ers
halten kann.

Anderwerth wird zum Prastdent, Koch und Badour werden zu Secretars, Whattenbach zum Saalinspektor, und Gmur und Desch zu Stimmzählern ernannt.

Der Bolls. Rath zeigt burch eine Botschaft' an, daß zufolg seines Reglements der &. Dolder mahrend einem Monat den Borsitz im Bollzieh. Nathe haben wird.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Votschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, Kraft dessen einige auf die gezwungene Aufnahm und Einkauf in das Miteisgenthum der Gemeinds und Armenguter sich beziehens de Artikel der Gesetze vom 13. Horn. 99, und vom 8. Horn. 1800 einstweilen suspendirt werden sollen, nichts zu bemerken habe. Die zwepte Verathung wird vertaget.

Gesetgebender Rath, 2. Oft. - Prafident: And'erwerth.

Die Discussion über den Gesetzesvorschlag, den Lodkauf der Zehnden und Bodenzinse betreffend, wird fortgesezt. Der Art. 19. wird der Commission zurückgewiesen. Der 20ste Art. wird durchgestrichen. — Die Commission wird beaustragt, zwen getrennte Beschlüsse, den einen über die Zehnden, den andern über die Grundzinse vorzulegen.

Folgender Gesetvorschlag der Polizenkommission wird m Berathung und hernach angenommen:

Der gesetzebende Rath — auf die Votschaften der Bollziehung vom 29. Juni und 26. Juli 1800, und nach angehörtem Bericht seiner Polizeycommission —

'In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. horn 99 bie Gegenstände bestimmt, wegen welcher die Burger

Einer Munizipalitätsgemeinde ober die Antheilhaber eines Gemeindguts zu gemeinschaftlichen Berathungen zusams mentreten durfen;

In Erwägung, daß nach dem gleichen Grundsat, nach welchem über öffentliche Angelegenheiten berathende Privatgesellschaften, als der innern Ruhe gesährlich, nicht geduldet werden können, es der guten Ordnung eben so zuwider ist, wenn die Bürger einer Munizipalitätsgemeind oder die Antheilhaber eines Gemeindzuts zu Behandlung anderer Gegenstände sich versameln, oder in ihren gesetzlichen Versammlungen sich mit andern als den ihnen angewiesenen Gegenständen beschäftigen—beschließt:

verbotenen Jusammenkunften und Berathungen sind auch begriffen: die Versammlungen der Burger einer Munizipalitätsgemeind oder der Antheilhaber eines Gemeindguts, wenn sie zu Berathung anderer Gegenstände zusammen beruffen werden, als das Gesetz benen Generalversammlungen überläßt, oder wenn sie in ihren gesetzlich zusammenbernffenen Versammlungen sich mit andernGegenständen beschäftigen.

3. Der Anstifter einer durch ben Art. 1. verbotenen Versammlung, ferner diesenigen, so ben solchen Versammlungen, so wie auch ben den im nemlichen Art. verbotenen Verathungen, die Verrichtungen des Vorstehers oder Secretärs übernehmen, sollen mit einer Geldbuß von wenigstens 25 und höchstens 100 Fr. oder einer Gefängnißstrafe von 2 bis 8

Tagen belegt werden.

Jiejenigen welche fortfahren, an einer Berathung Theil zu nehmen, nach dem solche von dem ben, wohnenden Beamten der Vollzichung, od r in einer Versammlung der Munizipalitätsgemeind von dem Prästdent der Munizipalität, in einer Versammlung der Antheithaber eines Gemeindguts, von dem Pröstdent der Gemeindskammer, als gesehwisdrig erklärt worden, sollen mit einer Geldbuß von wenigstens zo und höchstens 50 Fr. oder einer Gefängnisstrafe von wenigstens z und höchstens 3 Tagen belegt werden.

4. Die benwohnenden Beamteten der Vollziehung, ferner in Munizipalitäts. Gemeindsversammlungen der Präsident der Munizipalität und in Versamm, lungen der Antheilhaber des Gemeindguts der Präsident der Gemeindskammer, welche in diesen Versammlungen einer gesetzwidrigen Berathung nicht

Einhalt thun ober selbst daran Antheil nehmen, sollen über diesenigen Strafen aus, die ihnen vorsstehende Strafartikel austegen mogen, je nach den Umständen mit Verweis, Suspension oder Entsetzung von ihren Stellen bestraft werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Erklärung über eine Stelle (S. 11) in Müsling Vertheidigung der Geistlichen gegen Ruhn.

Ich bin unter benfenigen, welche zwar nicht bie Sittengerichte an sich, wohl aber solche, wie sie der Vollz. Ausschuß und die Commission vorschlugen, als inquisitorisch erklarten. - hieruber nun macht Mudlin folgende Bemerkung: "Wer das Personale die ser " Reinde der Sittengerichte in der Rabe handeln ge-, feben hat, der wundert fich nicht, warum fie den-" selben so abgeneigt waren." Durch biese Geitenhiebe scheint der fromme Pharifaer sich an den Zöllnern und Gundern reiben zu wollen. Er scheint rechtliche Manner blog darum, weil fie fich der Ginführung inquiffa torischer und hierarchischer Sittengerichte widersezten, ber Sittenlofigkeit verdächtig ju machen. Go viel ich mich erinnere, fo miderfeste fich der Ginführung jener Sittengerichte nebft mir befonders auch Suber und Secretan. Dem erffern überlaffe ich die Bertheidigung seines eignen Namens; was aber den legtern und mich betrift, so glaube ich es ihm und mir schuldig zu senn, daß, wofern Muslin ben der Berdachtigung der Feinde von den vorgeschlaguen Sittengerichten, unser Personale gemeint hat, ich ihn mit Grunde als Berlaumber und Chrabschneider brandmarte. Co lange foll auf ihm diefer schandliche Namen haften, bis er die Eiferer gegen iene zwedwidrigen Sittengerichte nas mentlich und unter gultigen Beweifen und Zeugniffen als fittenlos darzustellen vermag.

Reliftab, ehm. Bolferepraf.

Unzeige.

Ben Gottlieb Stampfli, Buchdrucker an ber Postgasse in Bern, ift um 4 Bagen zu haben:

Ueber Einheit und Foderalism, oder Plan zu einer neuen Staatsverfassung für die Schmeiz, von Rudolf-Stettler, Secretar der Bermaltungekammer von Bern.

Drutfehler.

In St. 131, S. 571, Sp. 1, Beschluß v. 22. Sept., fatt Gemeinde Raf.